

2.1.3 Der Parlamentarische Rat

Am Ende wurde es noch einmal knapp. Sehr knapp. Es war fünf vor zwölf. Um fünf Minuten vor Mitternacht verabschiedete der Parlamentarische Rat am 8. Mai 1949 das Grundgesetz – auf den Tag genau vier Jahre nach Kriegsende. Symbolträchtig begann damit eine neue Zeit in Deutschland – das heißt: im Westen Deutschlands. Denn am Prozeß der Erarbeitung des Grundgesetzes waren nur Vertreter aus den drei Besatzungszonen der West-Alliierten beteiligt. Sie beanspruchten aber, auch »für jene Deutschen« zu handeln, denen »mitzuwirken versagt war«. Gemeint sind alle Deutschen, die nicht in den Ländern »Baden, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern« lebten, also in dem Teil Deutschlands, der mit Verkündigung des Grundgesetzes am 23. Mai 1949 die »Bundesrepublik Deutschland« bilden sollte.

Die fünfundsechzig stimmberechtigten Mitglieder des Parlamentarischen Rats (dazu kamen fünf nicht stimmberechtigte Abgeordnete aus West-Berlin, das nicht Bestandteil der Bundesrepublik wurde) waren nicht in allgemeiner direkter Wahl vom Volk bestimmt, sondern von den einzelnen Landesparlamenten gewählt worden. Dennoch ist ihre demokratische Legitimation unumstritten. Die erste konstituierende Sitzung fand exakt neun Jahre nach Beginn des Zweiten

Weltkriegs statt, am 1. September 1948 – auch das kein Zufall. Im Parlamentarischen Rat dominierte keine der sechs Parteien; sowohl die Union (CDU und CSU) als auch die SPD verfügten über jeweils 27 Abgeordnete. Dazu kamen vier kleine Parteien: die Liberalen (bestehend aus FDP, DDP und LDP) mit fünf, die DP, die KPD und das Zentrum mit jeweils zwei Mandaten.

Es dominierten allerdings andere Merkmale: eine hohe formale Bildung (78 Prozent waren Akademiker), ein bestimmter Sozialstatus (72 Prozent waren Beamte), ein spezifisches Berufsbild (66 Prozent waren Rechts- oder Wirtschaftswissenschaftler) und ein Geschlecht (94 Prozent waren Männer). Erfahrung in der Ausarbeitung von Verfassungstexten hatten lediglich drei der Abgeordneten. Diese hatten bereits an der Ausarbeitung der Weimarer Verfassung von 1919 mitgewirkt. Dennoch: Kompetenz war vorhanden. Nicht nur durch Ausbildung und berufliche Verdienste, sondern auch durch Lebenserfahrung. Viele der Abgeordneten hatten in der Zeit des Nationalsozialismus unter Verfolgung gelitten; fünf Mitglieder des Parlamentarischen Rats waren in einem Konzentrationslager interniert gewesen. Wenn sie von Würde, Leben und Freiheit sprachen, dann wußten sie, was damit gemeint sein mußte, um Deutschland und den Menschen, die in Deutschland lebten, eine gute Zukunft zu ermöglichen.

In nur acht Monaten wurde das Grundgesetz erarbeitet. Dabei geriet schnell in den Fokus, daß man zum einen die Fehler der Weimarer Verfassung nicht wieder-

holen durfte (dazu wurden Verfassungsänderungen erschwert, die Grundrechte gestärkt sowie ein mächtiges Verfassungsgericht geschaffen) und daß sich die Deutschen zum anderen der Katastrophe des Nationalsozialismus bewußt bleiben mußten – für immer. Dem Parlamentarischen Rat erschien es daher erforderlich, die Abkehr von totalitären Staatsformen, welche die staatliche Macht als »absolut« betrachteten und als Selbstzweck begriffen, deutlich hervorzuheben. Das kann zu allen Zeiten nur durch die Bezugnahme auf etwas gelingen, was auch dem totalen staatlichen Zugriff entzogen bleibt, was über dem Menschen steht, was das Hier und Jetzt des innerweltlichen Daseins übersteigt. Ein ewiges, überpositives, rational nicht feststellbares Sein.

Die christliche Tradition – und nicht nur diese – nennt es: Gott. Der Begriff »Gott« wird dabei aber – wie bereits angedeutet – vor allem zu einem Platzhalter für die gesuchte, Staat und Mensch transzendierende Bezugsgröße.² Jenseits der christlichen Genese entsteht so ein Begriff von universaler Geltung. Der Gottesbezug betont auf diese Weise, daß die staatliche Ordnung von Menschen gemacht ist und daher nicht perfekt ist. Insgesamt soll die Begrenztheit menschlichen Tuns in Demut und Einsicht verdeutlicht werden.³

² Matthias Herdegen, in: Theodor Maunz / Günter Dürig (Hg.): *Grundgesetz, Loseblatt-Kommentar*, Stand der Kommentierung: 75. Ergänzungslieferung (September 2015), Präambel Rn. 38.

³ Ebd., Präambel Rn. 33.

Der geeignete Ort einer solchen Erinnerung und Verdeutlichung war im Falle des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Präambel. Ihr erster Entwurf enthielt zunächst noch keinen Gottesbezug. Der Abgeordnete Adolf Süsterhenn (CDU) brachte den Gottesbezug in die Debatte. Ihm ging es darum, dem Grundgesetz eine »geistige Ausrichtung, diese letzten Endes sittliche, ethische Qualifikation [zu] geben«⁴. Süsterhenn, wichtiger Ansprechpartner im Parlamentarischen Rat für die Katholische Kirche, stellte die christlich-abendländische Tradition in das Zentrum seines verfassungspolitischen Denkens und betrachtete das christliche Naturrecht als Fundament einer stabilen und guten Verfassung. Er wollte den Gottesbezug sogar in Artikel 1 des Grundgesetzes einbringen. Davon waren die Sozialdemokraten und die Liberalen nicht zu überzeugen. Schließlich wurde eine knappe Formel gewählt, die nach verschiedenen redaktionellen Änderungen lautete: »Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen«. Diese Formulierung fand im Parlamentarischen Rat eine breite Mehrheit, denn dieser sah darin »weder eine religiöse oder weltanschauliche Bevormundung, eine Verletzung des Prinzips der Trennung von Staat und Kirche noch eine Beeinträchtigung der Freiheitsgarantie

4 Zit. nach Hans-Georg Aschoff (Hg.): *Gott in der Verfassung. Die Volksinitiative zur Novellierung der Niedersächsischen Verfassung*, Hildesheim 1995, S. 14.

für Nichtgläubige«⁵. Und das, obwohl klar sein dürfte, daß die einundsechzig Väter und die vier Mütter des Grundgesetzes in der Bezugnahme auf Gott den christlichen Gott vor Augen hatten.

⁵ Ebd., S. 21.